

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00073

vom 22. Oktober 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2012.00073

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00073 du 22 octobre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00073 del 22 ottobre 2012

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom 9. Februar 2012 davon aus, dass dem Ehegatten der Beschwerdeführerin nach dem Beschluss der Generalversammlung der Y. AG auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft und nach seinem gleichentags erfolgten Rücktritt als Verwaltungsrat weiterhin eine arbeitgeberähnliche Stellung in der Y. AG (in Liquidation) zukomme. So habe er der Gesellschaft an seiner Wohnadresse Domizil gewährt. Zudem sei es nicht auszuschliessen, dass die Y. AG (in Liquidation) die Beschwerdeführerin selbst in der Liquidationsphase weiterhin beschäftigten könnte. Aus diesem Grunde sei ihr Leistungsanspruch zu verneinen (Urk. 2 S. 4).

2.2 Die Beschwerdeführerin bringt hiegegen im Wesentlichen vor, dass die Generalversammlung der Y. AG am 19. August 2011 die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen habe. Gleichzeitig sei der Ehegatte der Beschwerdeführerin als Verwaltungsrat zurückgetreten und ein Treuhänder, B., zum Liquidator der Gesellschaft ernannt worden. Obwohl mit einer definitiven Liquidation der Gesellschaft (im Handelsregister) erst nach einem dritten Schuldeneruf und der Verteilung des verbliebenen Gesellschaftsvermögens in der Zeit ab Mitte des Jahres 2012 zu rechnen sei (Urk. 1 S. 5), komme ihrem Ehegatten nach seinem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat keine arbeitgeberähnliche Stellung mehr zu, weshalb ihr Leistungsanspruch zu bejahen sei (Urk. 1 S. 6).

E. 3

3.1 Den Akten ist zu entnehmen, dass der Ehegatte der Beschwerdeführerin anlässlich der Universalversammlung der Y. AG vom 19. August 2011 als einziges Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft zurücktrat (Urk. 8/83-85; Publikation im SHAB Nr. 175 vom 9. September 2011; Urk. 8/108). Aus dem Protokoll der Universalversammlung vom 19. August 2011 ist sodann zu schliessen, dass der Ehegatte der Beschwerdeführerin das gesamte Aktienkapital im Betrag von Fr. 350'000.-- vertrat (Urk. 8/108). Mithin ist davon auszugehen, dass sich sämtliche Aktien der Gesellschaft in seinem Besitz befanden.

3.2 Damit ist davon auszugehen, dass der Ehegatte der Beschwerdeführerin nach seinem Rücktritt als Verwaltungsrat der Y. AG am 19. August 2011 weiterhin im Besitz der Aktien der Gesellschaft verblieb, womit ihm grundsätzlich weiterhin eine entscheidende Stellung innerhalb der Gesellschaft zukam. Insbesondere kann ein Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 701 OR eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung

vorgeschriebenen Formvorschriften (Universalversammlung) durchgeführt (Abs. 1). In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände öffentlich verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

3.3 Vorliegend präsentiert sich die Sachlage aber insofern anders, als es sich bei der Y. AG zuletzt faktisch um eine Familien AG handelte: Das Personal bestand aus dem Ehemann der Beschwerdeführerin als einzigem Verwaltungsrat, welcher für die Kundenakquirierung zuständig war, und seiner Ehefrau. Diese assistierte bei Kursen, besorgte die Administration und führte selber Schulungen (Verkaufstrainings) durch. Daneben wurde eine Raumpflegerin beschäftigt (Urk. 1 S. 3 Ziff. 3 lit. b). Die von der AG angebotenen Dienstleistungen waren demgemäss vollumfänglich personenabhängig, engagierten doch die Kunden offenkundig die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann jeweils als Kursgeber.

Angesichts dieser Geschäftsorganisation leuchtet denn auch ohne weiteres ein, dass nach dem Unfall des damals 67-jährigen Ehemannes der Beschwerdeführerin vom 12. August 2010 (Treppensturz mit Verletzung der Halswirbelsäule mit der Folge einer inkompletten Tetraplegie und Behandlung im Schweizerischen Paraplegiker-Zentrum Nottwil vom 1. September 2010 bis 23. Juni 2011) die Dienstleistungen - ausser durch die Beschwerdeführerin im bereits akquirierten Bereich der Verkaufsschulung - nicht mehr erbracht werden konnten. Nachdem sich im Laufe der Behandlung herausgestellt hatte, dass der Beschwerdeführer wohl zeitlebens auf einen Rollstuhl angewiesen sein würde, wurde der bisherige Firmen- und Wohnstandort aufgegeben, und es erfolgte der Umzug in eine rollstuhlgängige Wohnung (Urk. 1 S. 3 f. Ziff. 3 lit. c).

Im gleichen Zeitraum wurde der Beschluss gefasst, die Firma zu liquidieren, da unter diesen Umständen eine Weiterführung der Gesellschaft nicht mehr möglich war (Urk. 1 S. 4 Ziff. 3 lit. d). Die öffentliche Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung erfolgte am 19. August 2011 (Urk. 8/83-85).

3.4 Bei dieser Sachlage ist ein Missbrauchspotential nicht zu ersehen. Dass die Beschwerdeführerin weiterhin Kunden akquiriert und Kurse durchführt, ist angesichts der Geschäftsorganisation bloss theoretisch denkbar. Die Hauptarbeit und -verantwortung lag beim Ehemann der Beschwerdeführerin. Nach dessen gesundheitsbedingtem Ausscheiden wurde die Einstellung der Tätigkeiten der Gesellschaft beschlossen und zur Liquidation geschritten. Dass bis zur Liquidation der Firma im Handelsregister eine erhebliche Zeitspanne verstreicht (Art. 745 Abs. 2 OR), kann bei der vorliegenden Konstellation nicht dazu führen, der Beschwerdeführerin den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu versagen.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin nach dem Rücktritt als einziger Verwaltungsrat keine arbeitgeberähnliche Stellung im Betrieb mehr inne hatte, aufgrund seiner finanziellen Beteiligung zwar entsprechend Einfluss nehmen konnte, dies aber aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr denkbar war. In der vorliegenden Konstellation ist damit ab Beschlussfassung betreffend Liquidation der Y. AG am 19. August 2011 kein Missbrauchsrisiko zu ersehen, weshalb die Beschwerdeführerin grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab 1. November 2011 (Kündigung der Arbeitsstelle im Juli 2011 unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, Urk. 1 S. 6 Ziff. 5). Die Beschwerde ist demgemäss teilweise gutzuheissen, und die Sache ist an die Beschwerdeführerin zurückzuweisen, damit sie - nach Prüfung der weiteren Voraussetzungen - über den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung neu verfähre. Dabei wird sie insbesondere den Lohnfluss zu prüfen und Art. 37 Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldung (AVIV) zu beachten haben.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht der Beschwerdeführerin gemäss § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) eine Prozessentschädigung zu, die auf Fr. 1'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Syna Arbeitslosenkasse vom 9. Februar 2012 aufgehoben, und es wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie nach Prüfung der weiteren Voraussetzungen über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. November 2011 neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Syna Arbeitslosenkasse

- seco - Direktion für Arbeit

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.